

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 80 (1954)
Heft: 16

Illustration: Trautes Heim
Autor: Gilsli, Fritz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Galgen-Humor

Als sichtbares Zeichen der Gerichtsbarkeit galt früher der Galgen. Ein solcher stand unweit von Ernen im Goms (Kanton Wallis). Er war aber nicht jedem zugänglich. Als einmal ein schwäbischer Handwerksbursche in Ernen gehängt werden sollte, erhoben die Gomser Einspruch: «Der Galgen ischt fir ünsch und ünschere Nachkomme und nit fir jede frönde Hudel!»

☆

In Volmarstein an der Ruhr (Rheinland) war es ungeschriebenes Recht, daß ein zum Galgen Verurteilter frei wurde, wenn sich eine Jungfrau fand, die ihn zum Manne begehrte und den Verurteilten vom Richtplatz weg heiratete. Einst hatte man einen Verbrecher gefangen und unter Begleitung von viel Volk zum Richtplatz geführt. Ehe der Henker dem armen Sünder den Strick um den Hals legte, fragte er vorschriftsgemäß, ob eine unter den zahlreich anwesenden Frauen den Missetäter ehelichen wollte. Da meldete sich ein altes, zahnloses Weiblein, das bereit war, um den Preis der ehelichen Gemeinschaft den armen Schlucker vom Galgen zu retten. Der Henker fragte hierauf den Todeskandidaten: «Bist du willens, dieses Weib zu ehelichen, so wirst du nicht gehängt, und Freiheit und Leben sind dir geschenkt.» – Nach einem erschrockenen Blick auf die Opferbereite stammelte der Verurteilte: «Hang mi op, Herr Richter, um Gottes willen, hang mi op!»

☆

Auch im Kanton Uri war die Galgenhochzeit des Landes Brauch und Sitte. Der Henkersknecht verkündete jeweils auf der Richtstätte, daß der «Galgenvogel» frei und begnadet sei, wenn ihn ein Mädchen heirate. Meistens waren es nicht die Dorfschönen, sondern zank-süchtige, räße Jungfrauen, die keinen Mann fanden, oder solche, die langsam anfangen, nicht mehr jung zu sein und sich aus Torschlußpanik zur Heirat mit dem zum Tode Verurteilten bereit erklärten. Einst bot sich ein ältliches, rot-haariges Mädchen dem Verbrecher an. Der Henker nahm dem Gefangenen die Binde von den Augen. Als dieser die wüste Jungfer sah, schauderte ihn, als ob er in einen sauren Holzapfel gebissen hätte, und er bat herzlich den Scharfrichter:

Stumpfi Näs', rots Haar,
Hänker schlach züa!
Liäber äinisch glittä,
Als tuusig Mal gschtrittä!

☆

Der Galgen der Gerichtsbarkeit für die «Fünf Dörfer» im Bündnerland wurde in der Nähe von Chur am Rappenguck er-



TRAUTES HEIM

„ — ja, ich weiß schon — aber es ist ein Erbstück, von dem er sich nicht trennen kann.“

richtet. Einst waren die Gemeinden zur «Einweihung» des Schafotts eingeladen. Männiglich fand, der Galgen sei viel zu niedrig. Das ärgerte den riesengroßen Landammann, der alle grauen Puren um Hauptes Länge überragte. Er langte zum Querbalken hinauf und sagte: «Dä Galge ischt höch gnueg für all Schelme. I bi doch dr Gröschtl!» Mitgeteilt von K N

Nur die Ruhe ...

Lesesäle — hier wäre ein Druckfehler am Platz — müssen Leisesäle sein, vor allem in Museen und Universitäten. Drum wird von den alten Stammgästen so leise

gelesen in wissenschaftlichen Hallen, daß die würdevolle Stille auch Neulingen sofort auffällt und sie sich ihrerseits daran halten. In einer mir fremden Bibliothek wandte ich mich neulich mit einer sorgfältig geflüsterten Frage an die Aufsichtsperson und fiel fast aus den Socken, als mir ein schallendes «Wiä bitte?» antwortete ... pen.

CityHotel zürich

Erstklass-Hotel im Zentrum
Jedes Zimmer mit Cabinet de toilette, Privat-WC,
Telefon und Radio / Restaurant - Garagen
Fernschreiber Nr. 52437
Löwenstraße 34, nächst Hauptbahnhof, Tel. 27 20 55